

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO)

Änderung vom 23. September 2010¹

GS 37.§

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 Schweizerische Zivilprozessordnung², beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmung

§ 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die sachliche und funktionelle Zuständigkeit im Bereich der Zivilgerichtsbarkeit.

B. Zuständigkeiten

I. Schlichtungsversuche

§ 2 Schlichtungsversuche

Zuständig für Schlichtungsversuche sind:

- a. die Friedensrichterinnen und Friedensrichter im ordentlichen und im vereinfachten Verfahren, soweit es sich nicht um Streitigkeiten gemäss den Buchstaben b - e handelt;
- b. die Schlichtungsstelle für Diskriminierungsstreitigkeiten im Erwerbsleben bei Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz;
- c. die Bezirksgerichtspräsidien bei familien- und erbrechtlichen Streitigkeiten;
- d. die Schlichtungsstelle für Mietangelegenheiten bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen;
- e. die Bezirksgerichtspräsidien bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten.

¹ Vom Landrat mit Vierfünftelmehr beschlossen. Referendumsfrist unbenützt abgelaufen am §.

² SR §

II. Bezirksgerichte

§ 3 Bezirksgerichtspräsidien

¹ Die Bezirksgerichtspräsidien beurteilen alle Fälle, für die das vereinfachte oder das summarische Verfahren zur Anwendung gelangen. Vorbehalten bleiben summarische Verfahren, die vom Kantonsgericht, Abteilung Zivilrecht, als einziger kantonaler Instanz zu beurteilen sind.

² Die Bezirksgerichtspräsidien beurteilen ferner die Scheidung, die Trennung und die Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft auf gemeinsames Begehren bei umfassender Einigung. Diese Zuständigkeit gilt auch für die Abänderung und die Ergänzung auf gemeinsames Begehren bei umfassender Einigung.

³ Im Verfahren vor Bezirksgericht entscheiden die Bezirksgerichtspräsidien über die Wiederherstellung.

§ 4 Dreierkammern der Bezirksgerichte

¹ Die Dreierkammern der Bezirksgerichte beurteilen alle Fälle, die nicht in die Zuständigkeit der Bezirksgerichtspräsidien oder in die Zuständigkeit des Kantonsgerichts, Abteilung Zivilrecht, als einziger kantonaler Instanz fallen.

² In familienrechtlichen Fällen sind nach Möglichkeit beide Geschlechter vertreten.

III. Kantonsgericht, Abteilung Zivilrecht

§ 5 Präsidium der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts

¹ Das Präsidium der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts beurteilt:

- a. Berufungen gegen Entscheide der Präsidien der Bezirksgerichte, die im summarischen Verfahren ergangen sind;
- b. Beschwerden gegen Entscheide der Friedensrichterinnen und Friedensrichter und der Präsidien der Bezirksgerichte;
- c. Streitigkeiten, die in die Zuständigkeit des Kantonsgerichts, Abteilung Zivilrecht, als einziger kantonaler Instanz fallen, in denen das summarische Verfahren zur Anwendung gelangt;
- d. die Wiederherstellung im Verfahren vor Kantonsgericht.

² Das Präsidium der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts ist zuständig gemäss Artikel 356 Absatz 2 ZPO¹.

§ 6 Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts

¹ Die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts beurteilt:

¹ SR §

- a. Streitigkeiten, in denen der Bundesgesetzgeber eine einzige kantonale Instanz vorschreibt, sofern diese nicht in die Zuständigkeit des Präsidiums fallen;
- b. Fälle, in denen sich die Prozessparteien auf direkte Anrufung des oberen Gerichts geeinigt haben;
- c. Berufungen gegen Entscheide der Präsidien der Bezirksgerichte, sofern diese nicht in die Zuständigkeit des Präsidiums fallen;
- d. Berufungen gegen Entscheide der Dreierkammern der Bezirksgerichte;
- e. Beschwerden gegen Entscheide der Dreierkammern der Bezirksgerichte;
- f. Beschwerden gegen Entscheide des Präsidiums der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts betreffend unentgeltliche Rechtspflege vor zweiter Instanz;
- g. Rechtsverzögerungsbeschwerden gegen die unteren Instanzen.

² Streitigkeiten gemäss § 5 Absatz 1 Buchstaben a und b sind auf Antrag einer Partei durch die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts zu beurteilen. Der Antrag ist spätestens mit der ersten Rechtsschrift einzureichen.

³ Die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts ist zuständig gemäss Artikel 356 Absatz 1 ZPO¹.

C. Prozessleitung

§ 7 Prozessleitung

¹ Das Präsidium des mit einem Fall befassten Gerichts ist zuständig für die Prozessleitung.

² Die Friedensrichterinnen und Friedensrichter sind in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Prozessleitung zuständig.

³ Im Rahmen der Prozessleitung ist auf die Möglichkeit der Mediation hinzuweisen.

⁴ Das Präsidium des mit einem Fall befassten Gerichts ist zuständig für die Abschreibung eines Verfahrens bei Beendigung ohne Entscheid sowie für Nicht-eintretensentscheide bei offensichtlichem Fehlen einer Prozessvoraussetzung.

D. Vollstreckung

§ 8 Vollstreckung von Entscheiden und öffentlichen Urkunden

Die Sicherheitsdirektion ist zuständig für die Vollstreckung von Entscheiden und öffentlichen Urkunden.

¹ SR §

E. Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts

§ 9 Änderung bisherigen Rechts

1. Einführungsgesetz zum Gleichstellungsgesetz

Das Einführungsgesetz vom 27. November 1997¹ zum Gleichstellungsgesetz (EG GIG) wird wie folgt geändert:

§ 8 Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung².

§ 9 Instruktion

Die vorsitzende Person oder ihre Stellvertretung instruiert das Verfahren.

§ 10 Zusammensetzung

Die Schlichtungskommission tagt in Dreierbesetzung und wird vom Sekretariat einberufen.

§§ 11 - 13

aufgehoben

§ 18 Anwendbares Verfahrensrecht

Das gerichtliche Verfahren in privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen richtet sich nach den Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung³.

2. Gesetz über die Organisation der Gerichte

Das Gesetz vom 22. Februar 2001⁴ über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) wird wie folgt geändert:

§ 17 Organisation und Zusammensetzung

¹ Die Bezirksgerichte gliedern sich in die Dreierkammern und das Präsidium.

² Die Dreierkammern tagen mit dem Präsidium und 2 Richterinnen oder Richtern.

³ Die Dreierkammern sowie die Präsidien ergänzen sich in erster Linie aus Mitgliedern des selben Bezirksgerichts und in zweiter Linie aus Mitgliedern anderer Bezirksgerichte.

¹ GS 33.91, SGS 108

² SR §

³ SR §

⁴ GS 34.161, SGS 170

§ 36 Absatz 1 Einleitungssatz¹

¹ Richterinnen und Richter sowie Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sind, soweit es sich nicht um zivil- oder strafrechtliche Verfahren handelt, von der Ausübung ihres Amtes ausgeschlossen:

§ 36 Absatz 3

³ Für Zivilverfahren gelten die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung².

§ 38 Absatz 1 Buchstaben a.^{bis}, a.^{ter}, d, Absatz 2

¹ Ist streitig, ob ein Ausschlussgrund besteht, oder wird ein Ablehnungsgrund geltend gemacht, entscheidet

- a.^{bis} sofern der Ausstand des ganzen Spruchkörpers in Frage steht:
1. bei erstinstanzlichen Gerichten der in der Hauptsache zuständige Spruchkörper der jeweiligen Abteilung des Kantonsgerichts;
 2. bei zweitinstanzlichen Gerichten der grösste Spruchkörper einer anderen Abteilung des Kantonsgerichts.
- a.^{ter} sofern der Ausstand sämtlicher Mitglieder des Kantonsgerichts in Frage steht, ein vom Landrat aus den Präsidien und Vizepräsidien und, soweit erforderlich, aus den übrigen Mitgliedern der erstinstanzlichen Gerichte gewähltes besonderes Gericht in der gleichen Grösse wie der in der Hauptsache zuständige Spruchkörper.
- d. das Präsidium der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts über den Ausstand von Friedensrichterinnen und Friedensrichtern;

² Gegen den Entscheid über den Ausstand in einem erstinstanzlichen Verfahren kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Kantonsgericht Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Für Zivilverfahren gilt ergänzend die Schweizerische Zivilprozessordnung³. Zuständig für die Beurteilung ist die Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht.

§ 40 Absatz 2 Buchstabe b

² In folgenden Verfahren sind ausschliesslich die Parteien zu den Parteiverhandlungen zugelassen:

- b. in Familienrechtssachen;

§ 41 Absatz 5

⁵ In Zivilsachen werden die schriftlich eröffneten Entscheide der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts regelt die Art und

¹ Ersetzt Fassung vom 12. März 2009 (GS 37.85).

² SR §

³ SR §

Weise der Zugänglichmachung.

§ 43 Absatz 6

⁶ Für Zivilverfahren gelten die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung¹.

3. Gerichtsorganisationsdekret

Das Dekret vom 22. Februar 2001² zum Gesetz über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsdekret, GOD) wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 3

³ Die Abteilung Zivilrecht gliedert sich jeweils in die Dreierkammer und das Präsidium.

§ 2 Absätze 2 und 2^{bis}

² Die Abteilung Zivilrecht besteht aus einem vollamtlichen Präsidium und insgesamt vier Richterinnen und Richtern.

^{2bis} Die Abteilung Strafrecht besteht aus zwei Präsidien mit einem Gesamtprozess von 170 Prozent und insgesamt acht Richterinnen und Richtern.

4. Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB)

Das Gesetz vom 16. November 2006³ über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 2

² Die Zuständigkeit der Gerichtsbehörden aufgrund des ZGB und des PartG richtet sich nach dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung⁴.

5. Gesetz über die Einführung des Obligationenrechts

Das Gesetz vom 17. Oktober 2002⁵ über die Einführung des Obligationenrechts (EG OR) wird wie folgt geändert:

§ 15

aufgehoben

¹ SR §

² GS 34.216, SGS 170.1

³ GS 36.153, SGS 211

⁴ GS §, SGS §

⁵ GS 34.809, SGS 212

6. Notariatsgesetz

Das Notariatsgesetz vom 28. September 1997¹ wird wie folgt geändert:

§ 18 Absatz 3 zweiter Satz

³ ... Für die Darlegung der Mittellosigkeit gilt die Schweizerische Zivilprozessordnung².

7. Gesetz über die Behörden und das Verfahren bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen

Das Gesetz vom 22. März 1995³ über die Behörden und das Verfahren bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen wird wie folgt geändert:

Ingress

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf die §§ 63 Absatz 1 und 106 Absatz 3 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984⁴ in Verbindung mit Artikel 3 der Schweizerischen Zivilprozessordnung⁵, beschliesst:

§ 1 Absätze 1 und 2

¹ Die kantonale Schlichtungsstelle für Mietangelegenheiten (Schlichtungsstelle) ist die Schlichtungsbehörde bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen.

² Alle Streitigkeiten aus Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen sind der Schlichtungsstelle zu unterbreiten.

§ 3 Ausstand von Mitgliedern der Schlichtungskommission⁶

Für den Ausstand von Kommissionsmitgliedern gelten die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung⁷.

§ 4 Absatz 2

aufgehoben

§ 5 Anwendbares Recht

Für das Verfahren vor der Schlichtungskommission gelten die Vorschriften der

1 GS 33.98, SGS 217

2 SR §

3 GS 32.210, SGS 223

4 GS 29.276, SGS 100

5 SR §

6 Ersetzt Fassung vom 12. März 2009 (GS 37.85).

7 SR §

Schweizerischen Zivilprozessordnung¹.

§ 6

aufgehoben

§ 6^{bis} Instruktion

Die vorsitzende Person oder ihre Stellvertretung instruiert das Verfahren.

§ 7 Zusammensetzung

Die Schlichtungskommission tagt unter dem Vorsitz einer unabhängigen Person, in der Regel mit zwei, ausnahmsweise mit vier Schlichtungskommissionsmitgliedern.

§§ 8 - 15

aufgehoben

§ 16 Gerichtliche Beurteilung

Für die gerichtliche Beurteilung gelten die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung².

§ 17

aufgehoben

8. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

Das Einführungsgesetz vom 19. September 1996³ zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) wird wie folgt geändert:

§ 14 Richterliche Zuständigkeiten und Verfahren

Für die richterlichen Zuständigkeiten und das Verfahren gelten das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung⁴ und die Schweizerische Zivilprozessordnung⁵.

9. Verwaltungsprozessordnung

Das Gesetz vom 16. Dezember 1993⁶ über die Verfassungs- und Verwaltungs-

1 SR §

2 SR §

3 GS 32.753, SGS 233

4 GS §, SGS §

5 SR §

6 GS 31.847, SGS 271

prozessordnung (Verwaltungsprozessordnung, VPO) wird wie folgt geändert:

§ 12 Absatz 3

³ Für die Einvernahme von Zeugen und Zeuginnen und den Beizug von Sachverständigen gelten sinngemäss die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung¹.

§ 22 Absatz 1 zweiter Satz

... Für die Darlegung der Mittellosigkeit gilt die Schweizerische Zivilprozessordnung².

§ 54 Absatz 1 Buchstabe d

¹ Das Kantonsgericht beurteilt als Versicherungsgericht als einzige gerichtliche Instanz des Kantons folgende bundesrechtliche Streitigkeiten:

- d. Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung nach dem Bundesgesetz vom 18. März 1994³ über die Krankenversicherung. Für diese Streitigkeiten gilt die Schweizerische Zivilprozessordnung⁴.

10. Gesetz über die Enteignung

Das Gesetz vom 19. Juni 1950⁵ über die Enteignung wird wie folgt geändert:

§ 64 Absatz 2

² Es hat sich darüber durch Auszüge aus den öffentlichen Büchern oder durch Einsichtnahme in dieselben, durch Augenschein und durch andere geeignete Nachforschungen auch selbst Gewissheit zu verschaffen. Es kann Sachverständige und Zeugen einvernehmen; es gelten dafür sinngemäss die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung⁶.

11. Verordnung betreffend die kantonale Zuständigkeitsordnung zum Eidg. Luftfahrtgesetz

Die Verordnung (des Landrates) vom 17. November 1952⁷ betreffend die kantonale Zuständigkeitsordnung zum Eidg. Luftfahrtgesetz wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 3⁸

1 SR \$
2 SR \$
3 SR 832.10
4 SR \$
5 GS 20.169, SGS 410
6 SR \$
7 GS 20.520, SGS 486.1
8 Ersetzt Fassung vom 12. März 2009 (GS 37.85).

³ Für das zivil- und strafrechtliche Verfahren gelangen die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung¹ sowie der Schweizerischen Strafprozessordnung² zur Anwendung.

12. Landratsbeschluss betreffend das Verfahren bei Gewährleistung im Viehhandel

Der Landratsbeschluss vom 18. Dezember 1911³ betreffend das Verfahren bei Gewährleistung im Viehhandel wird wie folgt geändert:

Titel

Dekret betreffend das Verfahren bei Gewährleistung im Viehhandel

§ 2

Für die gerichtliche Beurteilung gelten die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung⁴.

13. Vollziehungsverordnung zu den Bundesgesetzen betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 18. Juni 1914 und 27. Juni 1919

Die Vollziehungsverordnung vom 19. Januar 1920⁵ zu den Bundesgesetzen betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 18. Juni 1914 und 27. Juni 1919 wird wie folgt geändert:

Titel

Dekret zum Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 18. Juni 1914

§ 8

aufgehoben

§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 21. September 1961⁶ betreffend die Zivilprozessordnung (ZPO) wird unter Vorbehalt der Übergangsbestimmung von Artikel 404 Absatz 1 ZPO⁷ aufgehoben.

1 SR \$
2 SR \$
3 GS 16.172, SGS 562.1
4 SR \$
5 GS 16.780, SGS 221.1
6 GS 22.34, SGS 221
7 SR \$

F. Schlussbestimmung**§ 11 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Schweizerischen Zivilprozessordnung¹ in Kraft.

Liestal, 23. September 2010

Im Namen des Landrates
die Präsidentin: Fuchs
der Landschreiber: Mundschin

¹ SR §